



Gemeinde Malsch

Kinderschutzkonzept

©Cole_21/istock-foto



Kindergarten Keschdenest
Kindergarten Zauberwald
Kindertagesstätte Villa
Federbach
Kindertagesstätte St. Martin
Schülerhort an der
Mahlbergschule

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1 SGB VIII – Sozialgesetzbuch	4
2.2 Grundrechte von Kindern	7
3. Begriffserklärungen	7
3.1 Definition Kindeswohl	7
3.2 Definition Kindeswohlgefährdung	8
4. Prävention	9
4.1 Partizipation Grundsäule der Prävention	10
4.2 Beschwerdemanagement für Kinder	11
4.3 Beschwerdemanagement für Eltern, Zusammenarbeit mit den Eltern	11
4.4 Beschwerdemanagement für Mitarbeitende	11
4.5 Gesprächskultur/ Feedbackkultur im Umgang mit Fehlern und Fehlverhalten (Reflexion)	12
4.6 Sexualerziehung von Kindern	12
4.7 Kooperation mit den Erziehungsberechtigten	12
5. Risikoanalyse und Leitfragen	14
5.1 Räumliche Situationen	14
5.2 Gelegenheiten	14
5.3 Entscheidungsstrukturen	15
5.4 Personalverantwortung	15
6. Verhaltenskodex	16
6.1 Verhaltenskodex / Verhaltensampel	16
6.2 Verhaltenskodex Kinder untereinander	16
6.3 Verhaltenskodex Eltern und externe Personen gegenüber Kindern	17
6.4 Verhaltenskodex Mitarbeiter*innen gegenüber Mitarbeiter*innen	17
6.5 Beteiligungsverfahren – Partizipation	18
6.6 Beschwerdemöglichkeiten	20
7. Intervention	21
7.1 Maßnahmen nach § 45 SGB VIII (Grenzverletzungen an Kindern innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende)	22
7.2 Maßnahmen nach § 8a SGB VIII (Grenzverletzungen an Kindern außerhalb der Einrichtungen)	22
8. Personalverantwortung	23
8.1 Personalgewinnung	23
8.2 Einstellungsverfahren	23
8.3 Einarbeitung	24
8.4 erweitertes Führungszeugnis	24

8.5 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.....	24
9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.....	25
10. Fortbildungen/Supervisionen	25
11. Notfallkonzept bei Personalausfall	26
12. Zusammenarbeit mit den Eltern.....	26

1. Vorwort

Als kommunaler Träger für unsere Kindergärten und unserer Hortgruppe, sehen wir es als unsere besondere Aufgabe, den Schutz des Kindes in den Mittelpunkt der professionellen Arbeit unserer Mitarbeiter*innen zu stellen.

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder ist uns in unseren kommunalen Kindertageseinrichtungen ein elementares Anliegen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung des Konzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundlage der Achtsamkeit, des Respektes und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern und auch den Mitarbeitenden ernst nimmt und in unseren Kindertageseinrichtungen sichtbar wird

Das Kinderschutzkonzept für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malsch wurde in Abstimmung der Leitungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Was auch bedeutet, dass die Leitungen sich in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen mit dem Kindergarten team eine Dokumentation der einrichtungsinternen Prozesse zum Schutzauftrag erarbeitet und eine Verbindlichkeit für alle Beteiligten im Kindergartenalltag schafft.

Diese einrichtungsspezifischen Dokumente sind eine Ergänzung der Konzeption des Trägers und wird von der Gemeinde und vor Ort fortlaufend überarbeitet und aktualisiert.

Mit dieser Handreichung haben wir ein wichtiges Instrument die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden immer ernst zu nehmen.

Es ist wichtig, dass alle Beteiligten für dieses Thema sensibilisiert werden. Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen werden geschaffen, um Übergriffe zu vermeiden.

Für die Eltern schafft das vorliegende Konzept und die einrichtungsspezifische konzeptionelle Ergänzungen Sicherheit und Transparenz. Sie zeigt auf wie der Schutz der Kinder in den Einrichtungen gewährleistet und pädagogisch umgesetzt wird.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 SGB VIII – Sozialgesetzbuch

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten,

und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.
- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- (3) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

(2) Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

2.2 Grundrechte von Kindern

Das Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Gleichheit

Das Recht auf Bildung

Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Das Recht sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung

Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

Das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause

Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

(vgl. UN-Kinderrechtskonvention 2008)

Literaturnachweis:

[§ 22 SGB VIII - Grundsätze der Förderung - dejure.org](#) (abgerufen am 09.01.2024)

[§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen Sozialgesetzbuch \(SGB\) Achtes Buch](#) (buzer.de)

[§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sozialgesetzbuch \(SGB\) Achtes Buch \(VIII\) Kinder- und](#) (buzer.de)

3. Begriffserklärungen

3.1 Definition Kindeswohl

Der Begriff „Kindeswohl“ unterliegt keiner allgemeingültigen Definition. Es gibt unterschiedliche rechtliche Regelungen in deutschen Gesetzen, wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Grundgesetz und dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, die der Sicherstellung des Kindeswohls dienen. Um das Kindeswohl zu schützen, definiert § 1666 BGB gerichtliche Maßnahmen, die verordnet werden, wenn eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen vorliegt.¹

Das Kindeswohl wird anhand der Dimensionen „Förderung des Kindes“ und „Schutz des Kindes“ bewertet. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsweisen wählt. Normale, belastete und gefährdete Lebenslagen von Kindern unterscheiden sich von Kindeswohlgefährdung.

Welche Aspekte gehören zum Kindeswohl?

Es gibt keine rechtliche Definition für das Kindeswohl, jedoch Beurteilungskriterien, die entscheiden, ob das Kindeswohl gewahrt wird oder nicht: Bindungs-, Förderungs- und Kontinuitätskriterien sowie der Wille des Kindes. Allgemein geht es um den Schutz des Wohlergehens und der Entwicklung des Kindes²

¹ Handreichung Schulaufsicht über Betreuungsangebote vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

² [definition kindeswohl - Google Suche](#) vom 18.03.2024

Beim Kindeswohl ist von zentraler Bedeutung die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes. Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte, als auch die betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung, das Kindeswohl zu erhalten und zu einer gesunden Entwicklung beizutragen.

Klassische Kriterien bei der Bewertung des Kindeswohls sind u. a.:

- Kontinuität
- Förderung
- Bindung des Kindes
- Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Kindeswille

Was sind kindliche Grundbedürfnisse?

Bedürfnisse sind von Mensch zu Mensch bzw. von Kind zu Kind unterschiedlich. Was das eine Kind braucht, ist beim Anderen vielleicht nicht so wichtig.

Dennoch haben Kinder auch sehr ähnliche Bedürfnisse, die dann als **Grundbedürfnisse oder Kernbedürfnisse** bezeichnet werden.

Zu ihnen zählen Dinge wie Essen, Trinken, Wärme, Atmen oder Schlaf – alles, was ein Kind braucht, um leben zu können. Das reicht aber nicht, denn **auch Inspiration, Autonomie und Selbstverwirklichung sind Grundbedürfnisse**, die ein Kind zum Glücklichein braucht.

Ein Grundbedürfnis hat immer **mehrere Facetten**, die mal mehr, mal weniger bedeutsam sind. So umfasst das Lebensbedürfnis nach sozialer Bindung zum Beispiel Liebe, Respekt, Anerkennung und Sicherheit.³

3.2 Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäß § 1666 bürgerliches Gesetzbuch dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes unmittelbar beeinträchtigt oder bedroht ist und die Erziehungsberechtigten diesen Zustand nicht abstellen können oder wollen.⁴

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

Körperliche Gewalt

Umfasst Handlungen z.B. wie Ohrfeigen, Klapse auf den Po, aber auch Schütteln, Stoßen, Festhalten, an den Ohren/Haaren ziehen. Schwere körperliche Misshandlungen haben oft sichtbare Zeichen wie Brüche, Verbrennungen, Schnitte, Stiche, Quetschungen oder innere Blutungen zur Folge.

³ [Grundbedürfnisse von Kindern – Das brauchen Kinder \(lebensbruecke.de\)](https://www.lebensbruecke.de)

⁴ [Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung? - Google Suche](#)

Seelische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt sind "Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern" (EGGERS, 1994).

Besonders häufig tritt psychische Gewalt an Kindern in Form von Äußerungen, verbalen Aggressionen oder nonverbalen Gesten auf, zum Beispiel durch:

- Drohen
- Demütigen
- Abwerten
- Verachten
- Ablehnen
- Angstmachen
- Liebesentzug

Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass Eltern oder andere Sorgeverantwortliche die notwendigen fürsorglichen Handlungen gegenüber ihrem Kind ständig oder wiederholt unterlassen.⁵

Diese Unterlassung bezieht sich auf die fehlenden körperlichen Bedürfnisse, auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache, die Gesundheitsfürsorge und die Beaufsichtigung des Kindes.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird jegliche sexuelle Handlung verstanden, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können.⁶

4. Prävention

Kinderschutz und die damit verbundene Präventionsarbeit ist ein wichtiger und verpflichtender Bestandteil des Aufgabenspektrums jeder Kindertageseinrichtung. Ein weiterer Bestandteil ist die Kultur der Achtsamkeit. Diese beinhalten Regeln und Normen, die auf Wertschätzung und Respekt jedes Einzelnen beruhen.

Prävention bedeutet auch offene und kurze Beschwerdewege zu ermöglichen. Dies ist geprägt durch einen professionellen Austausch zwischen den Fachkräften, Gegebenheiten zu schaffen, die eine Gefährdung erst gar nicht geschehen lassen.

⁵ [Was ist Vernachlässigung? – Definition | BERATUNG.DE](#)

⁶

https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html&ved=2ahUKEwiMnu765_iGAxUeW_EDHev5BD4QFnoECBIQAQ&usg=AOvVaw0-oVzWoKqevCFMMqB6Hh7X

Durch die pädagogische Arbeit mit den Kindern, Gestaltung der Räume, Professionalisierung der Erzieher*innen und der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Institutionen wird dies umgesetzt.

Das Ziel aller Präventionsmaßnahmen besteht darin, in sämtlichen Bereichen der Einrichtung eine Kultur des Respekts einzuführen und nachhaltig zu fördern, bei der die Grenzen aller Beteiligten geachtet und ihre Rechte verwirklicht werden.

Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag die Erfahrungen machen, dass ihre Bedürfnisse und Wünsche respektiert werden, sind besser in der Lage, Gefährdungen zu äußern und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Kinder sollten unterstützt werden, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, über Gefühle zu reden und Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Dabei gilt es unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten Präventionsmaßnahmen sicherzustellen:

- Zur Erkennung von Gefährdungssituationen bei den Kindern
- das korrekte Handeln in Gefährdungssituationen
- Fehlverhalten durch das Personal zu verhindern

4.1 Partizipation ist die Grundsäule der Prävention

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“
(Schröder 1995)

4.1.1 Partizipation der Kinder

Für die Kinder bedeutet das:

- Altersentsprechende Information zu erhalten (die Informationen werden von den Erwachsenen so vorbereitet, dass die Kinder diese verstehen)
- An Entscheidungen entsprechend ihrem Alter und des Entwicklungsstandes beteiligt werden.
- Mitbestimmung (Kinder lernen verschiedene, altersgerechte Methoden zur Abstimmung kennen)
- Kinder lernen altersentsprechend selbst zu bestimmen, ihre Meinung zu vertreten, Entscheidungen selbst zu treffen und sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen.
- Die Möglichkeit haben sich zu beschweren
- Ihre Rechte zu kennen

4.2 Beschwerdemanagement für Kinder

Ein systematisches Beschwerdemanagement in der Kita bietet die Möglichkeit, ein unterstützendes und vertrauensvolles Umfeld für Kinder, Eltern und das Kita-Team zu schaffen. Es geht darum, Beschwerden konstruktiv zu behandeln, um Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten zu berücksichtigen und ernst zu nehmen.⁷

Wie können sich Kinder in der Kita beschweren?

Kinder äußern Beschwerden nicht immer durch Worte, sondern auch durch ihr Verhalten. Hierbei benötigen Kinder Unterstützung. Dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder in ihren Wünschen und Beschwerden ernst genommen werden.

4.3 Beschwerdemanagement für Eltern, Zusammenarbeit mit den Eltern

In Kindertageseinrichtungen ist eine gute Kommunikation mit den Eltern von großer Bedeutung. Beschwerden können dabei eine Herausforderung darstellen, aber auch eine Chance zur Weiterentwicklung bieten.

Hier sind einige wichtige Aspekte zum **Umgang mit Beschwerden in der Kita**:

1. **Konstruktive Kritik:** Eltern sollten ermutigt werden, ihre Anliegen und Unzufriedenheiten zu äußern. Konstruktive Kritik ist hilfreich, da sie dazu beiträgt, die Kita und die pädagogischen Fachkräfte zu verbessern. Eine gute Betreuung der Kinder steht dabei im Mittelpunkt.
2. **Beschwerdemanagement:** Ein systematisches Beschwerdemanagement ermöglicht ein unterstützendes und vertrauensvolles Umfeld für Kinder, Eltern und das Kita-Team. Es ist wichtig, Beschwerden konstruktiv zu behandeln und die Bedürfnisse aller Beteiligten ernst zu nehmen.

4.4 Beschwerdemanagement für Mitarbeitende

Beschwerdekultur der Mitarbeitenden:

- Wir sind Vorbilder in der Kita.
- Wir kommunizieren wertschätzend und respektvoll miteinander.
- Fehler sind erlaubt.
- Wir zeigen eine reklamationsefreundliche Haltung.
- Beschwerden nehmen wir sachlich und nicht persönlich an.
- Gemeinsam suchen wir verbindliche Lösungen.

⁷ [beschwerdemanagement kita - Google Suche](#)

4.5 Gesprächskultur/ Feedbackkultur im Umgang mit Fehlern und Fehlverhalten (Reflexion)

Der professionelle Umgang mit Fehlern und Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen ist von großer Bedeutung. Hierbei geht es darum, Fehler nicht zu ignorieren oder zu bagatellisieren, sondern sie als Lernchance zu begreifen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und die Verantwortung für deren Umsetzung liegt insbesondere bei den Leitungen der Einrichtungen.

Übergriffe und Gewalt dürfen nicht folgenlos bleiben, sondern müssen Konsequenzen haben, um aus Fehlern zu lernen und Verhaltensweisen zu ändern.

Ein produktiver Umgang mit Fehlern erfordert:

- **Offene Kommunikation:** Fehler sollten ohne Angst vor Repressalien diskutiert werden können.
- **Führungsvorbild:** Leitungen sollten Schuldzuweisungen vermeiden und Fehlerdiskussionen ermöglichen.
- **Dokumentation und Austausch:** Ein Instrumentarium zur Festhaltung von Gelerntem und zum Erfahrungsaustausch ist wichtig.

Eine offene Gesprächskultur, in der Unsicherheiten und Probleme benannt werden dürfen, schafft Vertrauen und Transparenz.

4.6 Sexualerziehung von Kindern

Eine positive Sexualpädagogik in der Kita umfasst, **die Kinder zu befähigen, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen und diese ausdrücken zu können**. Zudem sollte die körperliche Wahrnehmungsfähigkeit, die Förderung aller Sinne und die Entwicklung eines positiven Körpergefühls gefördert werden.⁸

Sexualerziehung im Kindergarten versteht sich in erster Linie als lebensbegleitende Sozialerziehung. Kindliche Sexualität ist unbefangen, spielerisch, spontan und bezieht dabei alle Sinne mit ein.

Wichtige Erfahrungen von Nähe und Distanz spielen eine ebenso große Rolle wie das Recht, eigene Grenzen zu setzen bzw. die der anderen, auch zu respektieren. Das Erleben persönlicher Grenzsetzungen im Kindergarten ist zugleich ein wirksamer Schutz vor Missbrauchserfahrungen.⁹

4.7 Kooperation mit den Erziehungsberechtigten

Bei der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, muss großen Wert daraufgelegt werden, dass die pädagogische Arbeit transparent und nachvollziehbar gestaltet wird.

⁸ Google Definition Sexualpädagogik 10.05.2024

⁹ Auszug Sindelfinger Kinderschutzkonzept

Sexualerziehung findet primär in den Familien selbst statt. Eltern erziehen ihre Kinder wie in allen anderen Bereichen auch ganz individuell. Wir erkennen unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen an und unterstützen, beziehungsweise begleiten die Eltern bei Fragen und Anliegen. Sie sollen ein Gefühl von Sicherheit und Klarheit beim Umgang mit kindlicher Sexualität erlangen, indem Emotionen, wie Unsicherheit und Überforderung, durch gegenseitige Unterstützung abgebaut werden.

Bei der Zusammenarbeit mit den Eltern legen wir als Kindertageseinrichtungen großen Wert darauf, dass unsere Arbeit transparent und nachvollziehbar gestaltet wird, sodass Eltern und pädagogische Fachkräfte den Kindern keine widersprüchlichen Botschaften vermitteln.

Grundsätzlich gilt: Bei allen Belangen steht den Eltern das Fachpersonal als Ansprechpartner zur Seite. Gemeinsam kann dann nach Lösungen gesucht werden. Außerdem können wir die Eltern an externe Beratungsstellen vermitteln.

5. Risikoanalyse und Leitfragen

In der Risikoanalyse versuchen alle Beteiligten die Risiken für Kinder und Jugendliche zu identifizieren. Die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur, bestehen. Das Ziel ist, im Kinderschutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren.

Analysefelder und Leitfragen

Die Fragen zu den jeweiligen Risikobereichen sollen beispielhaft zeigen, wo Risiken liegen können. Sie sind nicht für alle Organisationen immer passend, sondern sollen als Anregung dienen, für die eigene Organisation Risiken in diesem Bereich zu benennen

5.1 Räumliche Situationen

- Welche Personengruppen haben Zutritt zur Einrichtung (Handwerker, Reinigung, Hausmeister, Lieferanten, sonstige) - - - Kann jede Person die Räumlichkeiten unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück/in der Nähe besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind
- Bieten Eingänge sicheren Schutz?

5.2 Gelegenheiten

- Welche Interaktionen zwischen Kindern und Mitarbeitenden finden statt?
- Wer hat sonst noch Kontakt zu den Kindern?
- Gibt es Besucher*innen, Externe, die auch Kontakt zu Kindern haben?
- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten, ausgenutzt werden? -Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken?
- Über welche Angebote für Kinder und Jugendliche verfügt der Kindergarten?

- Wo liegen in den jeweiligen Angeboten Risikofaktoren?

5.3 Entscheidungsstrukturen

- Für welche Bereiche gibt es keine klaren und transparenten Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt, transparent?
- Wissen Kinder, Jugendliche, wer was zu entscheiden hat?
- Wie lassen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Übernimmt die Leitung Verantwortung und schreitet bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden ein?
- Gibt es Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche?
- Sind die Kommunikationswege transparent oder leicht manipulierbar?

5.4 Personalverantwortung

- Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?
- Gibt es Regeln zu Führungszeugnis und Verhaltenskodex, werden sie eingehalten?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im Umgang mit Kindern erlaubt ist, oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen? - (z.B. bei Übernachtungen, Privatkontakten, Geschenken?)
- Gibt es Bevorzugungen/Benachteiligungen von einzelnen Kindern durch Mitarbeitende?
- Sind die Personalschlüssel angemessen? Sind ausreichende Zeitressourcen vorhanden?
- Gibt es Situationen, in denen die Mitarbeitenden verständlicherweise überfordert sind?

6. Verhaltenskodex

6.1. Verhaltenskodex / Verhaltensampel

Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz. Verhaltensregeln helfen Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu benennen und notwendige Maßnahmen durchzuführen.

Es geht nicht um eine Überregulierung der pädagogischen Arbeit, sondern um die Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen:

- als Schutz der Kinder
- als Sicherheit der Mitarbeiter/innen
- als Qualitätsmerkmal der Einrichtungen

6.1.1 Umgang mit Konsequenzen

Bei einem Verdacht und/oder bei einem bestätigten Fall von Grenzüberschreitung und oder Missbrauch von pädagogischen Fachkräften muss unmittelbar und unverzüglich gehandelt werden.

Alle Mitarbeitenden stehen in der Verantwortung und Pflicht nicht wegzusehen, sondern aktiv zu werden.

Dazu müssen in den Kindertageseinrichtungen vor Ort einzelnen Schritte bearbeitet und festgelegt werden:

- Konkrete Dokumentation der Beobachtungen
- Gespräche mit allen Betroffenen
- Konsequenzen für die betroffene Fachkraft

6.2 Verhaltenskodex Kinder untereinander

Spiele und Handlungen des einzelnen Kindes können für ein anderes Kind subjektiv als grenzüberschreitend gewertet werden. Um das zu erkennen, braucht es Sensibilität und Einfühlungsvermögen. Die Beobachtung richtet sich aber darauf, wann ein Verhalten bewusst und wiederholt übergriffig und Grenzen ignoriert und verletzt werden. In der Zeit der vielen Mediennutzung ist es immer mehr zu beobachten, dass Handlungen auch unter den Kindern gewalttätiger werden. Ganz wichtig hierbei ist, nicht wegzuschauen oder Situationen, Verhalten zu bagatellisieren, sondern im angemessenen Gespräch aufzuklären. Dabei müssen klare Regeln aufgestellt werden, um die Kinder untereinander zu schützen. Der Verhaltenskodex für Kinder muss klar geregelt sein und wird soweit dies möglich ist, zusammen mit den Kindern erarbeitet.

Beispiele für ein Verhaltenskodex kann z.B. eine Verhaltensampel sein:

- Anderen Kindern weh tun - anspucken /schütteln / schlagen / beißen - beschimpfen und Beleidigen - bedrohen, bedrängen	- Schimpfwörter Verwenden - Ausgrenzen - körperliche Konflikt-Lösung - Werke (Bauecke – Maltisch) absichtlich zerstören	- verzeihen lernen - Konflikte mit Worten Lösen - gegenseitig helfen und unterstützen - sich entschuldigen – Entschuldigung annehmen

Inhalte einer Verhaltensampel werden einrichtungsspezifisch erarbeitet.

6.3 Verhaltenskodex Eltern und externe Personen gegenüber Kindern

Bei Festen und Feiern, sowie bei der täglichen Bring,- und Abholzeit begegnen sich Eltern und Kinder, die nicht dem gleichen Haushalt angehören. Gerade auch hier ist es wichtig, sich an Verhaltensregeln zum Schutz der Kinder zu halten.

Verhaltensregeln können sein:

- Fotografieren im Kindergarten ist grundsätzlich verboten
- Eltern und externe Personen gehen nur mit den eigenen Kindern zur Toilette.
- Eltern begegnen den Kindern mit Wertschätzung und Achtung
- U.v. m.

Viele Alltagsregeln müssen in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen aufgestellt und von allen berücksichtigt werden.

6.4 Verhaltenskodex Mitarbeiter*innen gegenüber Mitarbeiter*innen

Ein wesentlicher Faktor für erfolgreichen Kinderschutz bewerten wir das professionelle Verhalten zwischen den Mitarbeiter*innen. Eine gelingende Teamkultur ist die Basis für positives Verhalten von pädagogischen Fachkräften.

Das professionelle Verhalten kann in einer Verhaltensampel erarbeitet und dargestellt werden:¹⁰



- Ignorieren
- Üble Nachrede
- Machtmissbrauch
- Frust (innere Kündigung)
- Gegeneinander ausspielen
- Anschreien
- Mobbing



- nachtragendes Verhalten
- Neid
- Gegeneinander arbeiten
- Konkurrenzdenken
- Überlagerung des professionellen Verhaltens
Durch private Lebenssituation
- Stressbedingte Überreaktionen



- Regeln, Absprachen treffen und einhalten
- Wertschätzender Umgang
- Strukturiertes Arbeiten
- Gewisses Maß an Toleranz
- Gegenseitige Unterstützung
- Ressourcenorientiertes Arbeiten

Die Verhaltensampel kann beliebig erweitert und einrichtungsspezifisch ergänzt werden.

6.5 Beteiligungsverfahren – Partizipation

Das derzeit umfassendste Konzept für Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist „Die Kinderstube der Demokratie“ (Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011)
Dazu ist es notwendig,

- Die (Mitentscheidungs-) Rechte der Kinder zu klären: Worüber dürfen sie genau mit oder selbst entscheiden und worüber nicht?
- verlässliche Beteiligungsgremien einzuführen: Wo können sie ihre Interessen äußern und ihre Rechte einfordern und wie wird gemeinsam entschieden?
- die Beteiligungsverfahren methodisch angemessen zu gestalten: Wie können sich die Kinder eine Meinung bilden, was brauchen sie dafür und wie wird ihnen das vermittelt?

¹⁰ Sindelfinger Kinderschutz 2019

- die Interaktionen zwischen den Beteiligten respektvoll und dialogisch zu gestalten:
Wie gelingt es, Kindern zuzuhören und sie zu verstehen? Wie fragt man sie, ohne sie zu bedrängen oder ihnen eine Antwort in den Mund zu legen? Wie konkretisiert man abstrakte Inhalte, sodass die Kinder sie sinnlich erfassen und an ihre Vorerfahrungen anknüpfen können?¹¹

6.5.1 Allgemeine Bereiche der Beteiligung

- die Kinder haben ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen, als auch auf Veränderungen. Weiterhin haben sie ein Recht auf vielseitige Förder- und Beschäftigungsangebote mit entsprechenden Materialien.
- das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen so weit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6.5.2 Formen der Beteiligung

- Beteiligungsformen: Morgenkreis, Gesprächskreise, etc.
- Wünsche und Kritik können stets geäußert werden.
- Interessen der Kinder können durch Eltern oder Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung geäußert werden.

6.5.3 Partizipation in der Krippe

Auszüge

- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, im Spiel ein Ende zu finden und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.
- U.v.m.

¹¹ https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen_Interview_Partizipation%20U3.pdf

6.5.4 Partizipation der Eltern

- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdienste.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter*innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen und über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse.

6.5.5 Grenzen der Partizipation

- Partizipation endet da, wo die Sicherheit der Kinder endet.
- An erster Stelle steht immer das Wohl des Kindes. Partizipative Prozesse finden daher immer nur im Rahmen der Sicherheit der Kinder statt.
- Kinder sollen wissen, dass sie respektiert werden und sie ihre Meinung wichtig ist und geäußert werden darf.

6.6 Beschwerdemöglichkeiten

1) Zunächst ist es wichtig, eine Beschwerdekultur zu etablieren. Diese beinhaltet klare Verhaltensregeln im Fall einer kritischen oder missmutigen Äußerung. Im Umgang mit Beschwerden sollte ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander herrschen. Ein reflektiertes Verhalten setzt voraus, dass Beschwerden nicht als persönliche, sondern als sachliche Anmerkungen aufgefasst werden.

2) Verschiedene Kanäle sollten für Beschwerdeverfahren bereitgestellt werden, um die Kommunikationswege für alle Beteiligten übersichtlich und offen zu halten. Das geht etwa über einen Briefkasten für Beschwerden und Anregungen, bei einer Kinderkonferenz oder bei regelmäßigen Teamgesprächen zwischen der Kita-Leitung und den pädagogischen Fachkräften.

3) Sobald eine Beschwerde eingegangen ist, ist ein strukturierter Prozess zur Bearbeitung erforderlich. Wird die Beschwerde vorgetragen, muss sie aufmerksam angehört und dokumentiert werden. Anschließend werden die nötigen Schritte zur Lösung erarbeitet und klar kommuniziert. Eine Aufzeichnung der Beschwerde, der durchgeführten Schritte und der gefundenen Lösungen dient nicht nur der Nachverfolgung, sondern ermöglicht auch eine kontinuierliche Verbesserung des Beschwerdemanagements in der Kita.

Die Verantwortung für die Bearbeitung von Beschwerden kann verschiedenen Mitarbeitern zugewiesen werden, je nach Art der Beschwerde und der Zuständigkeit. Eine zeitnahe Bearbeitung ist entscheidend, um z. B. den Eltern als Beschwerdeführern zu signalisieren, dass ihre Anliegen wichtig sind und ernst genommen werden.¹²

7. Intervention

Kinder müssen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden, damit sie sicher sind und sie bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen.

Der Träger der Einrichtung hat für den Fall eines Übergriffs oder grenzverletzenden Vorfalles eingeregelter Interventionsverfahren festgelegt. In den Kindertageseinrichtungen gibt es immer wieder Verhaltensauffälligkeiten, deren Ursprung und Ursachen nicht immer eindeutig sind. Sie können auf Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Taten hinweisen, müssen aber nicht. Einer von vielen Interventionsplänen kommt aber bei Verdachtsfällen zum Einsatz.

Vorgehensweise siehe Schaubild:



¹² <https://www.kindergartenakademie.de/fachwissen/beschwerdemanagement-kita/>

7.1 Maßnahmen nach § 45 SGB VIII (Grenzverletzungen an Kindern innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende)

- Die allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern. Diese zu schützen ist oberster Auftrag der Kindertageseinrichtung.
- Bei der geringsten Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von körperlicher, verbaler Gewalt durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche innerhalb der Kindertageseinrichtung muss in jedem einzelnen Fall unverzüglich eine umfassende Sachaufklärung eingeleitet werden, die sich auf alle verfügbaren Erkenntnisquellen erstreckt. Der Träger der Kindertageseinrichtung, als grundsätzlich Verantwortlicher, ist unverzüglich zu informieren.
- Jede Beschreibung von Fehlverhalten durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche wird systematisch und mit aller Sorgfalt geprüft und bearbeitet.
- Im Schutzkonzept der Einrichtung werden Handlungsabläufe und Interventionen für den Fall, dass Hinweise oder Beschwerden zu Übergriffen durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche eingehen, beschrieben.
- Sofern die Einrichtungsleitung in Rückkopplung mit dem Träger zum Ergebnis kommt, dass es sich um nicht nur ganz geringfügige Übergriffe handelt, werden angemessene arbeitsrechtliche Reaktionen ergriffen. Bis zu einer abschließenden Klärung des endgültigen Sachverhaltes werden vorläufige Maßnahmen (Freistellung, Umsetzung in einen Arbeitsbereich ohne Kontakt zu Kindern, Einführung eines strengen Vier-Augen-Prinzips)
- Vorfälle müssen anhand standardisierter Verfahren deutlich, kleinschrittig und wertfrei dokumentiert werden. Ein Verfahren muss klare hierarchische Verantwortlichkeiten, Handlungsschritte und arbeitsrechtliche Konsequenzen benennen. Falls Mitarbeitende zu Unrecht beschuldigt wurden, müssen sie angemessen rehabilitiert werden.
- Die Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII sind zu erfüllen.¹⁴

7.2 Maßnahmen nach § 8a SGB VIII (Grenzverletzungen an Kindern außerhalb der Einrichtungen)

Verfahren nach § 8a SGB VIII:

- Die Inhalte und die Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Sicherung des Schutzauftrags auch außerhalb der Kindertageseinrichtung müssen allen

¹³ file:///C:/Users/ma093/Downloads/Schutzkonzept%20des%20Ev%20Kindergarten%20neu.pdf

¹⁴

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Kinderschutz/Orientierungseckpunkte_Kinderschutzkonzept.pdf

Fachkräften, Neben- und Hauptamtlichen in den Einrichtungen bekannt sein. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationen, die Verfahrensabläufe, die Dokumentationen und der gesicherte Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (leF) zur Abklärung der Gefährdungseinschätzung muss klar und gesichert sein.

- Bei allen Verfahrensschritten ist zu prüfen, ob dadurch der Schutz der Kinder in Frage gestellt wird.
- Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kümmern sich die beteiligten Fachkräfte um geeignete Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und deren Eltern/Personensorgeberechtigte. Falls notwendig erfolgt eine Meldung nach §8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt.

8. Personalverantwortung

Institutionen tragen die Verantwortung, die Beschäftigung potenziell übergriffiger Mitarbeiter*innen zu vermeiden bzw. zu beenden. Die kinderschutzensible Personalauswahl erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hinausgehen. Sie haben daher alle datenschutzrechtlich zulässigen Möglichkeiten zu nutzen, um im Kontext von Missbrauchsgefahren relevante Informationen über Bewerber*innen bzw. Mitarbeiter*innen zu erheben.¹⁵

8.1 Personalgewinnung

Es muss sichergestellt sein, dass die Personalbesetzung in den Kindertageseinrichtungen dem Stellenplan entsprechen. Um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag täglich umsetzen zu können, benötigt es Fachkräfte mit erforderlicher Qualifikation, die gegebenenfalls Eltern beraten und unterstützen können.

Bei den Bewerbungsgesprächen sollte sich ein Teil der Befragung gezielt auf das Schutzkonzept der Tageseinrichtung beziehen.

Durch geeignete Fragestellung lässt sich das Verständnis der befragten Person für den Kinderschutz erahnen. Dies sollte ein wichtiges Kriterium bei der Wahl zukünftiger Mitarbeitender sein.

8.2 Einstellungsverfahren

Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter*innen ist sowohl der Träger als auch die Leitung beteiligt. Der Begutachtung beinhaltet eine umfassende Eignung der

¹⁵[Broschuere Kein Raum fuer chenMissbrauch Personalverantwortung bei Praevention und Intervention nutzen.pdf \(beauftragter-missbrauch.de\)](#)

einzustellende Mitarbeiter*innen. Dabei geht es um die pädagogischen Fähigkeiten, als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz.

Die neu gewonnenen Mitarbeiter*innen müssen sich daher mit dem Kinderschutzkonzept des Hauses auseinandersetzen, um dieses dann auch später in der täglichen Arbeit bewusst umzusetzen.

Vor Beginn der Einstellung sollte ein Verhaltenskodex, die Grundlage der pädagogischen Arbeit entsprechend, der jeweiligen Kindertageseinrichtung, sowie eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden. Vor Vertragsabschluss sind alle Mitarbeiter*innen verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

8.3 Einarbeitung

Die Einarbeitung neuer Kolleg*innen, wird in den Kindertageseinrichtungen individuell mit der Leitung gestaltet und umgesetzt. Die Probezeit dient der neuen Kolleg*in, wie auch dem Team dazu, festzustellen, ob die pädagogische wie auch die zwischenmenschlichen Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichen Prozessen der pädagogischen Arbeit, passen und längerfristiges als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit ausreichen.

8.4 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG ist speziell für Personen gedacht, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger befasst sind. In ihm werden auch kleinere Verurteilungen aufgeführt, soweit es sich um Delikte handelt, die für den Kinder- und Jugendschutz besonders relevant sind. Hierzu gehören Sexualdelikte, z.B. wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB sowie die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) und der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB).¹⁶

8.5 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

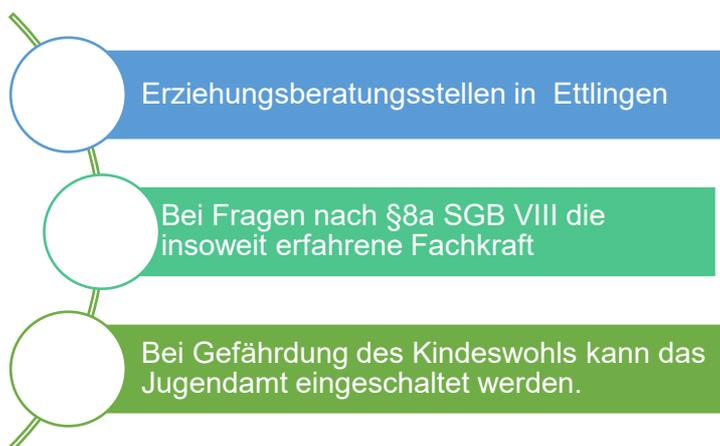
Die Gemeinde Malsch verlangt bei Einstellung neuer Mitarbeiter*innen eine Selbstauskunft und eine Verpflichtungserklärung. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung muss auch die Kenntnisnahme und Umsetzung des Verhaltenskodex der Kindertageseinrichtung beinhalten.

¹⁶ [Das erweiterte Führungszeugnis und seine Bedeutung für Kindertageseinrichtungen \(kindergartenpaedagogik.de\)](http://kindergartenpaedagogik.de)

9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Es ist eine wichtige Aufgabe ein gutes Netzwerk **Fachstellen** und **externen** Hilfsangeboten aufzubauen.

Diese sind:



Adressen:

Landratsamt/ Jugendamt Karlsruhe
Wolfartsweierer Strasse 5
76131 Karlsruhe

0721/936-7356

Psychosoziale Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
(Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe -Bezirksverband Ettlingen e.V.)
Lorenz-Werthmann-Str. 2
76275Ettlingen
Tel: 07243.514.0

10. Fortbildungen/Supervisionen

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich als Team regelmäßig in Teamsitzungen das Thema Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung zu reflektieren und zusätzlich an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen. Gleichzeitig besteht zur Aufarbeitung von Vorfällen die Möglichkeit einer Supervision.

11. Notfallkonzept bei Personalausfall

In Zeiten des Fachkräftemangels kommt es jedoch immer häufiger zu akuten Personalengpässen, die den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigen können.

Die Qualität der Kindertagesbetreuung ist in starkem Maße von einer verlässlichen Personalausstattung mit pädagogischen Fachkräften abhängig. Personelle Stabilität und Kontinuität sind wesentliche Voraussetzungen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag umzusetzen, den Schutz der Kinder zu gewährleisten und ihre Betreuung zu sichern.

Um Einschränkungen der Betreuungsangebote präventiv entgegenzuwirken, sind personelle Standards, die über die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, wirksame strukturelle Maßnahmen. Darüber hinaus sollten Träger von Kindertageseinrichtungen für den Fall von Personalausfällen Stufenpläne entwickeln, die allen Beteiligten Handlungssicherheit geben, wenn der akute Notfall eintritt.¹⁷

12. Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern ist von großer Wichtigkeit.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern muss zum Selbstverständnis der Kindertageseinrichtung gehören.

Im täglichen Alltag in den Kindertageseinrichtungen wird der gute Kontakt zu den Eltern durch unterschiedliche Aktionen wie regelmäßige Entwicklungs- und Elterngespräche, Tür- und – Angel – Gespräche u.v.m. gepflegt.

Beim Schutzauftrag wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt. Die Entscheidung, wann Eltern beteiligt werden müssen, wird in der jeweiligen Falldokumentation begründet.

¹⁷ [Massnahmenkatalog fuer pers. Notsituationen - Kreis_GG - 2016.pdf \(kreisgg.de\)](#)